

Für die Nachbarschaft

Information für die Öffentlichkeit gemäß § 8a der Störfallverordnung

Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs

Saubermacher Recycling GmbH, Haagweg 3, 65462 Ginsheim-Gustavsburg

Für den Betriebsbereich verantwortlichen Personen der Geschäftsführung der Saubermacher Recycling GmbH sind:

Herr Marco Hastenteufel, Telefonnummer: +49 151 21415426

Herr Dr. Torben Krafczyk, Telefonnummer: +49 170 7283072

Bestätigung, dass der Betriebsbereich der Störfallverordnung unterliegt

Der Betriebsbereich stellt nach der 12. BImSchV (Störfallverordnung) einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar und unterliegt somit den erweiterten Pflichten dieser Verordnung. Der Betriebsbereich wurde dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (IWF) als zuständige Behörde zuletzt am 08.07.2024 angezeigt.

Ein Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 der Störfallverordnung wurde der Behörde vorgelegt.

Welche Tätigkeiten werden in den Anlagen des Betriebsbereichs ausgeführt?

Im Recyclingbetrieb der Saubermacher Recycling GmbH werden überwiegend haushaltstypische Altbatterien, die insbesondere aus dem gemäß Batteriegesetz eingerichteten gemeinsamen Rücknahmesystem stammen, für die Wiederverwertung der Einzelbestandteile vorbereitet. Hierzu werden sie sortiert, mechanisch in ihre Einzelbestandteile zerlegt und die einzelnen Fraktionen der Wiederverwertung zugeführt. Zu diesen Fraktionen gehören u.a. Kunststoffe, Metalle und die für die Funktionsweise der Batterien erforderlichen Wirkstoffe (z. B. Kohle, Zinkoxid, Manganoxid, Schwarzmasse, Nickelhydroxid haltige Zerkleinerungsgemische etc.). Hinzu kommen Störstoffe wie z. B. Lampen oder Kondensatoren.

Darüber hinaus werden in einer Anlage Elektroaltgeräte zerkleinert und in ihre Einzelfraktionen getrennt.



Welche störfallrelevanten Stoffe und Gemische werden im Betriebsbereich gehandhabt?

Im Betrieb werden gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung) in Mengen eingesetzt, die die oberen Mengenschwellen nach Anhang I überschreiten.

Diese Stoffe fallen insbesondere in die folgenden Gefahrenkategorien:

- Entzündbare Stoffe und Gemische, die unter bestimmten Bedingungen brennbar sind oder Dämpfe bilden können.
- Giftige und gesundheitsschädliche Stoffe, die bei unsachgemäßem Umgang eine Gefährdung für Menschen darstellen können.
- Umweltgefährdende Stoffe, die bei unbeabsichtigter Freisetzung schädliche Wirkungen auf Wasser, Boden oder Luft haben können.

Im Rahmen der Aufbereitung und Behandlung von Altbatterien werden hierbei vor allem Nickel-, Zink-, Lithium- und Manganverbindungen verarbeitet.

Diese Stoffe sind typische Bestandteile von Batteriematerialien und werden im Betrieb geschlossen, überwacht und unter Einhaltung aller technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen gehandhabt.

Die konkreten Stoffe und Mengen sind der zuständigen Behörde gemäß § 7 Abs. 1 12. BImSchV gemeldet und Bestandteil des behördlich geprüften Sicherheitsberichts.

Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Auswirkungen

Der Betreiber trifft umfangreiche technische, organisatorische und personelle Maßnahmen, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen zu minimieren. Dazu gehören:

Mehrstufige Branddetektionssysteme mit direkter Aufschaltung zur Leitstelle

Löschwasser-Rückhaltung und getrennte Entwässerungssysteme zur Vermeidung von Umwelteinträgen

Explosions- und Brandschutzkonzepte

Regelmäßige Sicherheitsaudits, Prüfungen und Mitarbeiterschulungen

Ein behördlich geprüfter Sicherheitsbericht nach § 9 12. BImSchV

Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AGAP) mit klaren Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und Notfallverfahren

Der Betreiber bestätigt, dass in enger Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutzbehörden geeignete Maßnahmen bestehen, um Störfälle wirksam zu bekämpfen und deren Auswirkungen auf Menschen und Umwelt größtmöglich zu begrenzen.



Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten

Die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ist mit den zuständigen öffentlichen Einsatzkräften abgestimmt.

Dies umfasst:

Regelmäßige gemeinsame Notfallübungen,

Abgestimmte Alarmierungs- und Kommunikationsketten,

Bereitstellung sicherheitsrelevanter Informationen für die Einsatzleitung,

Gemeinsame Bewertung und Nachbereitung von Übungen und Ereignissen.

Der Betreiber stellt sicher, dass die Einsatzkräfte jederzeit Zugang zu relevanten Plänen, Stoffinformationen und Sicherheitsdatenblättern haben, um im Ereignisfall zielgerichtet und sicher agieren zu können.

Verhalten der Bevölkerung im Ereignisfall

Im unwahrscheinlichen Fall eines Störfalls werden die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner durch Sirenen, Lautsprecherdurchsagen oder Warn-Apps (z. B. NINA, KATWARN) gewarnt.

Die Alarmierung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Einsatzkräften.

Empfohlene Verhaltensregeln:

Ruhe bewahren.

Gebäude aufsuchen, Fenster und Türen schließen.

Lüftungs- und Klimaanlage ausschalten.

Informationen über Rundfunk, Warn-Apps oder Lautsprecheransagen beachten.

Kindern, älteren oder hilfsbedürftigen Personen helfen.

Den Anordnungen von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten unbedingt Folge leisten.

Diese Verhaltenshinweise sind Bestandteil des behördlich abgestimmten Alarm- und Gefahrenabwehrplans (AGAP), der Maßnahmen auch für den Fall vorsieht, dass Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes auftreten



Was ist zu tun, wenn ...

	<p>Wie erkenne ich die Gefahr? Durch sichtbare Zeichen, wie z.B. Feuer und Rauch. Durch ungewöhnliche Geruchswahrnehmung. Durch ungewöhnliche Geräusche, z.B. lauten Knall.</p>
	<p>Wie werde ich alarmiert? Die Gefahrenabwehrkräfte der Stadt Offenbach (Polizei, Feuerwehr etc.) und die zuständigen Behörden haben am schnellsten den Überblick über den Störfall. Diese Behörden informieren im Bedarfsfall z.B. mittels Lautsprecherdurchsagen durch Polizei- und Feuerwehrinsatzfahrzeuge kurzfristig die Bevölkerung.</p> <p>Durch Rundfunk- und Fernsehdurchsagen: HR 1: 99,2 MHz ANTENNE FRANKFURT: 95,1 MHz DEUTSCHLANDFUNK: 98,7 MHz</p>
	<p>Was muss ich zuerst tun? Bleiben Sie vom Unfall- oder Schadensort fern! Suchen Sie geschlossene Räume bzw. Gebäude auf! Diese schützen zunächst wirkungsvoll vor Gasen. Schließen Sie alle Türen und Fenster und stellen Sie die Belüftung oder die Klimaanlage ab! Berücksichtigen Sie dies auch, wenn Sie sich im Auto befinden! Benachrichtigen Sie Nachbarn und Passanten durch Zuruf! Nehmen Sie vorübergehend Mitbürger auf! Leisten Sie den Anordnungen der Gefahrenabwehrbehörden sowie des Notfall- und Rettungsdienstes Folge!</p> <p>Was mache ich danach? Unternehmen Sie nichts auf eigene Faust! Warten Sie auf Nachrichten und Hinweise der zuständigen Behörden! Schalten Sie Radio und Fernseher ein!</p>
	<p>Was kann ich sonst noch tun? Gehen Sie bei ungewohnten Gerüchen in ein oberes Stockwerk, da Gase und Dämpfe meist schwerer als Luft sind und am Boden bleiben! Vermeiden Sie wegen einer möglichen Explosionsgefahr jedes offene Feuer (stellen Sie das Rauchen ein)! Halten Sie sich bei einer Geruchswahrnehmung nasse Tücher vor Mund und Nase, um keine giftigen Stoffe einzuatmen!</p>
	<p>Was sollte ich auf keinen Fall tun? Benutzen Sie nicht unnötigerweise das Telefon, um die Leitungen nicht zu blockieren! Diese werden für die Einsatzkräfte benötigt. Verlassen Sie nicht unaufgefordert das Haus, und flüchten Sie nicht zu Fuß oder mit dem Auto. So gefährden Sie sich nur selbst. Die Verkehrswege werden darüber hinaus von den Einsatzkräften benötigt.</p>



Sonstige Informationen

Ausführliche Informationen über die Störfallverordnung, Rechte der Öffentlichkeit und behördliche Zuständigkeiten finden Sie auf den Webseiten der Umweltbehörden:

Umweltbundesamt – Informationen zur Störfallverordnung

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/stoerfallverordnung>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

<https://www.bmu.de/themen/chemikaliensicherheit/stoerfallverordnung>

Regierungspräsidium Darmstadt – Informationen zu Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-verbraucherschutz/stoerfallverordnung>

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist die für den Betriebsbereich zuständige Behörde.

Dort können auch Informationen über den Überwachungsplan und das Überwachungsprogramm gemäß § 17 Abs. 1 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) eingesehen werden:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-verbraucherschutz/stoerfallverordnung/ueberwachung-von-betriebsbereichen>

Weitere Informationen, Umweltinformationen

Weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen erhalten Sie auf Anfrage bei:

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a. M.

